## Gemeinde Deiningen Landkreis Donau-Ries



# Satzung der Gemeinde Deiningen über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufssatzung)

Vom 25.03.2019

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs – BauGB – erlässt die Gemeinde Deiningen folgende Satzung:

### § 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Grundstücke:

Flst.-Nr. 953, 967, Teilfläche von 1069 (östliche Grundstückshälfte), 1127, 1142, 1143, 1254, 1280, 4006, 4022, 4024, 4196 jeweils Gemarkung Deiningen.

#### § 2 Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Deiningen ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

#### § 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 20.03.2018 und tritt rückwirkend zum 16.04.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die der Gemeinde Deiningen über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts vom 20.03.2018 außer Kraft.

Deiningen, 25.03.2019